

# Mitwirken im Konflikt

Das Jugendamt im familiengerichtlichen  
Verfahren bei Trennung und Scheidung.  
Eine qualitativ-empirische Studie

Ulrike Klipsch  
Mitwirken im Konflikt

Ulrike Klipsch

# Mitwirken im Konflikt

Das Jugendamt im familiengerichtlichen  
Verfahren bei Trennung und Scheidung.  
Eine qualitativ-empirische Studie

Budrich UniPress Ltd.

Opladen • Berlin • Toronto 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um eine bei der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades.

Datum der mündlichen Prüfung: 1. September 2016

Gutachterin und Gutachter: Prof. Dr. Ruth Enggruber, Prof. Dr. Horst Bossong.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 Budrich UniPress, Opladen, Berlin & Toronto  
[www.budrich-unipress.de](http://www.budrich-unipress.de)

ISBN 978-3-86388-753-7 (Paperback)

**eISBN 978-3-86388-316-4 (eBook)**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – <http://www.lehfeldtgraphic.de>  
Lektorat und Satz: Anja Borkam, Jena

„[...] wir können *uns selbst* nur soweit kennen, als wir in existentiellen Beziehungen zu anderen geraten. *Die Vorbedingung der Selbsterkenntnis ist die soziale Existenz* [...]“.

(Mannheim, 1980, S. 213)



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	11
1 Allgemeine thematische Bezüge.....	20
1.1 Familie im Wandel.....	20
1.1.1 Facetten des Begriffs Familie.....	21
1.1.2 Historischer Rückblick.....	23
1.1.3 Familie heute.....	24
1.1.4 Bedeutungswandel der Ehe und der Elternschaft.....	25
1.2 Trennungs- und Scheidungsgeschehen.....	27
1.2.1 Scheidung als normatives Lebensereignis.....	27
1.2.2 Theoretische Scheidungsmodelle.....	28
1.2.3 Trennungs- und Scheidungsverlauf.....	30
1.2.4 Ambivalenzphase.....	31
1.2.5 Trennungs- und Scheidungsphase.....	32
1.2.6 Nachscheidungsphase.....	33
1.2.7 Scheidungsforschung.....	34
1.2.8 Auswirkungen von Trennung und Scheidung für das Kind.....	36
1.3 Hochstrittige Eltern.....	39
1.3.1 Merkmale und Definition von Hochstrittigkeit.....	41
1.3.2 Stufenmodell von Alberstötter.....	42
1.3.3 Genese von hochstrittigen Eltern.....	44
1.3.4 Bedeutung und Auswirkung hochstrittiger Eltern für Kinder.....	45
1.3.5 Besonderheiten und Vorschläge für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern.....	47
1.4 Kindeswohl und Kindeswille.....	49
1.4.1 Rechtsbegriff des Kindeswohls.....	50
1.4.2 Regelungszusammenhänge des Kindeswohls.....	52
1.4.3 Juristische Kriterien des Kindeswohls.....	53
1.4.4 Kindeswille.....	55
1.4.5 Induzierter Kindeswille.....	58
2 Grundlagen der Mitwirkung.....	61
2.1 Institutionelle Verankerung (ASD).....	62
2.2 Aufgaben der Jugendhilfe (SGB VIII).....	65
2.2.1 Leistungen der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung.....	66
2.2.2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung.....	68

2.3 Elterliche Sorge und Umgang (BGB).....	70
2.3.1 Gemeinsame Sorge als Ausgangspunkt.....	71
2.3.2 Regelungszusammenhänge zur elterlichen Sorge.....	73
2.3.3 Gemeinsame elterliche Sorge bei Getrenntleben.....	74
2.3.4 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben.....	75
2.3.5 Umgang des Kindes.....	76
2.4 Die Verfahrensphilosophie des FamFG.....	78
2.5 Die Rolle des Jugendamtes.....	79
2.6 Regelungszusammenhänge im FamFG.....	81
2.6.1 Vorrang- und Beschleunigungsgebot § 155 FamFG.....	82
2.6.2 Der frühe erste Termin.....	83
2.6.3 Hinwirken auf Einvernehmen § 156 FamFG.....	85
2.6.4 Persönliche Anhörung des Kindes § 159 FamFG.....	88
2.6.5 Verfahrensbeistand § 158 FamFG.....	89
2.6.6 Betreuer Umgang und Umgangspflegschaft.....	90
2.6.7 Sachverständiger § 163 FamFG.....	91
2.6.8 Resümee und kritische Stimmen.....	93
2.7 Leitlinien der Mitwirkung (Praxis-Kommentare).....	96
3 Methodologie und methodischer Zugang.....	105
3.1 Methodologische Reflexion des Vorgehens.....	106
3.2 Metatheoretische Grundlagen dokumentarischer Interpretation.....	110
3.2.1 Objektiver Sinn, intendierter Ausdruckssinn und dokumentarischer Sinn.....	110
3.2.2 Der funktionale Aspekt der Handlungspraxis.....	111
3.2.3 Doppelstruktur alltäglichen Wissens.....	113
3.2.4 Konjunktiver Erfahrungsraum.....	114
3.2.5 Handlungstheoretische Kategorien: Orientierungsschema und Orientierungsrahmen.....	116
3.3 Erhebungsmethode.....	117
3.3.1 Episodisches Interview.....	117
3.3.2 Leitfaden.....	118
3.4 Feldzugang.....	120
3.4.1 Rekrutierung der Interviewpartner – Sampling.....	120
3.4.2 Empirische Basis.....	122
3.5 Die Interviews.....	123
3.5.1 Einstieg.....	123
3.5.2 Interviewverlauf.....	124
3.5.3 Nachbetrachtung.....	125

3.6 Auswertungsschritte dokumentarischer Interpretation .....	126
3.6.1 Transkription .....	127
3.6.2 Dokumentsinn – dokumentarisch interpretieren .....	128
3.6.3 Arbeitsschritte der dokumentarischen Methode .....	129
3.6.4 Formulierende Interpretation .....	130
3.6.5 Reflektierende Interpretation .....	130
3.6.6 Typenbildung .....	132
4 Handlungsleitende Orientierungen .....	135
4.1 Beratungsrelation .....	137
4.2 Basistypik: „In einem Boot“ .....	138
4.3 Orientierung an Autonomie .....	148
4.3.1 Beratungsautonomie: etwas gemeinsam entwickeln .....	148
4.3.2 Elternautonomie: liebe Eltern, macht was draus, einigt euch .....	155
4.3.3 Autonomie des Kindes: die Kinder sind nicht die erste Adresse .....	157
4.3.4 Positionieren und Abgrenzen bei Gericht: nicht mit mir, wachsam sein, so sehe ich das .....	161
4.4 Orientierung an Fachkompetenz .....	167
4.4.1 Handwerkskunst: nichts dem Zufall überlassen .....	168
4.4.2 Eltern: Gestaltung der Vermittlung, Verwendung von Methoden, „die brauchen ganz viel Struktur“ (E 59) .....	170
4.4.3 Kinder: den Kindeswillen eruieren, Eltern in die Perspektive der Kinder bringen und emotional erreichen .....	176
4.4.4 Fachliches Selbstverständnis: Behaupten und Durchsetzen bei Gericht – „eure Fachmeinung gilt“ (E 245) .....	180
4.4.5 Reflexion: blinde Flecken, Erweiterung des Horizonts und Eignung .....	187
4.5 Orientierung an Sachbearbeitung .....	191
4.5.1 Das ist mein Job: abgrenzen, aufnehmen, liefern .....	193
4.5.2 In pragmatischen Grenzen: befragen, begleiten, berichten .....	199
4.5.3 Durch die Instanzen: delegieren, organisieren, verwalten .....	203
5 Rekonstruierte organisatorische Rahmenbedingungen .....	206
5.1 Von der Organisation vernachlässigt .....	206
5.2 Ein unbeliebtes Arbeitsfeld .....	209
5.3 Handlungspraktische Freiheit .....	211
5.3.1 Gestaltungsspielräume .....	212
5.3.2 Fallbemessung .....	215

5.3.3	Stellungnahmen .....	218
5.3.4	Leitfaden .....	224
5.4	Zeitmangel .....	225
5.5	Fluktuation .....	230
5.6	„Eignung“ .....	234
5.7	„Rückendeckung“ .....	237
5.8	Organisatorische Vielfalt .....	239
5.9	Kollegiale Beratung und Supervision .....	242
5.10	Räumlichkeiten .....	244
6	Fazit .....	250
6.1	Zur Rekonstruktion der Handlungspraxis .....	250
6.1.1	Beratungsarbeit mit Eltern .....	250
6.1.2	Beratungsarbeit mit Kindern .....	253
6.1.3	Zusammenarbeit mit Richtern und Verfahrensbeteiligten .....	255
6.2	Zur Rekonstruktion bedeutsamer organisatorischer Rahmenbedingungen .....	258
6.2.1	Freiheit in der Gestaltung .....	259
6.2.2	Geringer Stellenwert und mangelnde Zeit .....	259
6.2.3	Stellungnahmen .....	260
6.2.4	Aufgabentrennung und Qualifikation von Mitarbeitern .....	261
6.2.5	Qualitätssicherung .....	263
6.3	Überlegungen und Ausblick .....	263
	Literatur .....	267
	Interviewleitfaden .....	283
	Transkriptionszeichen .....	285
	Abkürzungen .....	286

# Einleitung

In Deutschland sind jährlich mehr als 135.000 minderjährige Kinder von Trennung und Scheidung betroffen<sup>1</sup>. Für alle Familienmitglieder ist Trennung oder Scheidung meist ein einschneidendes und belastendes Lebensereignis, und häufig bedeutet das *Trennungs- und Scheidungsgeschehen* für die gesamte Familie eine existenzielle Krise. In dieser Lebenskrise fällt es Eltern schwer, konfliktfrei zu kommunizieren und zu kooperieren, Absprachen zu treffen oder Einigungen zu erzielen. Häufig streiten sie um Alltäglichkeiten, vor allem um den künftigen Lebensmittelpunkt ihres gemeinsamen Kindes und um die Ausgestaltung des Umgangs mit ihm. In einer solchen Lebenssituation haben Eltern und Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt<sup>2</sup>.

Eltern, denen es mit Hilfe von Beratung nicht gelingt, ihre Konflikte zur elterlichen Sorge und zum Umgang mit dem Kind außergerichtlich zu lösen, die es nicht schaffen, ein tragfähiges Elternkonzept zum Sorge- und Umgangsrecht mit Unterstützung von Beratung zu erarbeiten, können sich mit einer Antragstellung an das Familiengericht wenden, um auf dem Verfahrensweg zu einer Lösung ihres Konflikts zu gelangen bzw. eine Entscheidung des Gerichts zu erwirken. In diesen familiengerichtlichen Verfahren kommt dem Jugendamt die gesetzliche Aufgabe zu, als „Fachbehörde für erzieherische und psychosoziale Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche“ (Oberloskamp, 2012, S. 897) mitzuwirken und das Familiengericht mit seiner Fachlichkeit zu unterstützen bzw. fachlich zu beraten (§ 50 SGB VIII). Im Gegenzug ist das Familiengericht in diesen Fällen gesetzlich verpflichtet, das Jugendamt zur Antragstellung der Eltern anzuhören (§ 162 FamFG).

Diese zu den sogenannten ‚anderen Aufgaben‘ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3, Nr. 6 SGB VIII)<sup>3</sup> zählende gesetzliche Mitwirkungsaufgabe hat der Gesetzgeber bestimmt, um sicher zu stellen, dass die Gerichte ihre Entscheidungen auch unter Berücksichtigung der psychosozialen und erzieherischen Situation eines Kindes treffen und um ein Bild von bereits erbrachter sozial-

- 
- 1 Im Jahr 2014 wurden in Deutschland 169 199 Ehen geschieden, darunter 84 042 Ehen mit minderjährigen Kindern, in rund der Hälfte aller in Deutschland geschiedenen Ehen waren insgesamt 134 803 minderjährige Kinder betroffen (Destatis, Statistisches Bundesamt, Zugriff 7/2015). In der Statistik nicht erfasst ist die unbekannte Zahl minderjähriger Kinder, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwachsen. So ist, bezogen auf Ehescheidungen und von ihnen betroffenen Minderjährigen, von einer höheren Zahl als der statistisch ausgewiesenen auszugehen.
  - 2 Gemäß §§ 17, 18 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
  - 3 Zur Unterscheidung der Trennungs- und Scheidungsberatung im Rahmen der freiwilligen Leistungsangebote der Jugendhilfe von der gesetzlichen Mitwirkungsaufgabe in Verfahren vor dem Familiengericht s. Kapitel 2.

pädagogischer Unterstützung und möglichen weiteren Hilfen seitens des Jugendamtes zu erhalten. Haben Eltern den Verfahrensweg gewählt, steht ihnen eine eigene Entscheidung darüber, ob sie das Jugendamt bei ihrer Konfliktlösung hinzuziehen wollen, *nicht* mehr zu. Im Mittelpunkt dieser Verfahren stehen Familien, Eltern im Streit um das gemeinsame Kind: Eltern, die ihre Konflikte um das Kind im Rahmen der Auseinandersetzung zur elterlichen Sorge und zum Umgang nicht eigenständig und außergerichtlich lösen können und vom Elternstreit betroffene Kinder und ihre Interessen.

Die allgemeine Vorstellung, dass mit Trennung und Scheidung der Streit der Eltern endet und sich eine beiderseitige emotionale Abgrenzung vollzieht, verwirklicht sich für ungefähr zwei Drittel der betroffenen Familien. Das übrige Drittel wählt den Verfahrensweg zur Konfliktlösung. In 20 Prozent der Fälle, in denen es zu einer Antragstellung und zu einem Verfahren vor dem Familiengericht kommt, bleibt das Konfliktverhalten der sich trennenden Eltern konstant hoch: sie gelangen auch auf diesem Weg zu keiner Einigung. Das Ausmaß der Auseinandersetzungen dieser Eltern führt im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren zu immer neuen Anträgen zur elterlichen Sorge und zum Umgang, und ihr Streitpotenzial fordert die Fachleute (aller Disziplinen) in der Praxis im hohen Maße heraus. Diese als hochkonflikthaft bezeichneten Eltern spielen besonders seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 auch in der Fachdiskussion eine zunehmende Rolle (Kapitel 1.3).

In ihrer täglichen Handlungspraxis treffen die mit dem gesetzlich bestimmten Mitwirkungsauftrag bei Trennung und Scheidung befassten Fachkräfte auf Eltern und Kinder, die Trennung und Scheidung als kritisches Lebensereignis<sup>4</sup> (Filipp, 2007) verschieden erleben und sich zudem in unterschiedlichen Phasen des Trennungs- und Scheidungsgeschehens befinden. Als Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab allen familienrechtlichen Handelns ist dabei stets das Kindeswohl der Ausgangspunkt und die Legitimationsbasis aller Überlegungen bei der Fallbearbeitung. Ihm allein sind sie verpflichtet.

Die Aufgabenstellung der Fachkräfte ergibt sich allgemein aus der Verknüpfung gesetzlicher Grundlagen aus dem SGB VIII, dem materiellen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Jugendamt und das Familiengericht haben dabei eigenständige

---

4 (Entwicklungs-)psychologisch markieren kritische Lebensereignisse Wendepunkte im Verlauf eines Lebens. Als von außen einschneidende Ereignisse werden sie von den Betroffenen allgemein als Belastung und Bedrohung des bestehenden „Personen-Umwelt-Passungsgefüge(s)“ (Filipp, 2007, S. 339) erlebt. Begleitet von länger anhaltenden Stressoren und heftigen Emotionen zwingt ein solches Ereignis die Betroffenen zu Anpassungsleistungen und damit zu einer Veränderung bzw. Neuorganisation ihrer bestehenden Lebenssituation. Zu adaptiven Dynamiken und Bewältigungsprozessen s. Filipp, 2007, S. 337-366.

und zugleich aufeinander bezogene Aufgaben und Funktionen, entsprechend den Vorschriften des FamFG.

Die Aufgaben und Inhalte des Handlungsfelds der Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext des Mitwirkungsauftrags<sup>5</sup> gehen mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einher und ändern sich, wenn der Gesetzgeber gesetzliche Veränderungen vornimmt. So hat der Gesetzgeber auf die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse, die steigenden Scheidungszahlen vergangener Jahrzehnte, den Rückgang von Eheschließungen und die Zunahme nichtfamiliärer Haushalte (Kapitel 1.1) 1998 mit der großen Kindschafftsrechtsreform reagiert (Kapitel 2) und mit gesetzlichen Weiterentwicklungen 2009 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Mit diesem Reformgesetz zielt der Gesetzgeber heute vor allem auf die Stärkung konfliktvermeidender und konfliktlösender Elemente und betont eine enge Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht, sowie die Autonomie der Eltern, ihre Rechte und ihre stärkere Pflicht zur Eigenverantwortung in Hinsicht auf das Ziel einer elterlichen Einigung und die Mittelpunktstellung des Kindes. Für die mit der Mitwirkungsaufgabe befassten Fachkräfte des Jugendamtes hat diese Reform neben veränderten Aufgaben auch eine neue Rolle zur Folge (Kapitel 1.5).

Anlässlich der Betonung im FamFG, dass lösungsorientiert, vermittelnd und unter Einbeziehung der Fachkräfte des Jugendamtes zu handeln sei, werden grundlegend veränderte Rahmenbedingungen reflektiert. So sieht z.B. Knödler (2010, S. 140) einen Paradigmenwechsel, weil Richter<sup>6</sup> nicht mehr wie bisher im ‚klassischen Sinne‘ Streitentscheidungen zu richten, sondern vielmehr auf eine lösungsorientierte, einvernehmliche Konfliktlösung unter Einbezug sozialpädagogischer Fachkompetenz hinzuwirken und dabei zugleich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt des Verfahrens zu rücken haben. Das wiederum bedeutet, dass Jugendamt und Familiengericht in ihrer jeweiligen Rolle als Verhandlungspartner auf „Augenhöhe“ kooperieren sollen. Die Fachliteratur spricht von „Verantwortungsgemein-

---

5 In der Praxis wird allgemein vom Feld der Trennung und Scheidung oder der Trennungs- und Scheidungsberatung gesprochen. Dabei sind zwei voneinander zu unterscheidende Aufgaben der Jugendhilfe gemeint, die organisatorisch meistens in einer Zuständigkeit liegen: das Beratungs- und Unterstützungsangebot freiwilliger Leistungen der Jugendhilfe der §§ 17 und 18 SGB VIII und die gesetzliche Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII bei Trennung und Scheidung (s. Kapitel 2.2). Wenn in dieser Studie von der Trennungs- und Scheidungsberatung die Rede ist, dann ist stets die Beratungsarbeit im Kontext der gesetzlichen Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII bei Trennung und Scheidung gemeint, da sie den Fokus der Untersuchung bildet.

6 Um den Lesefluss nicht zu hemmen, wird in dieser Studie in der Regel die grammatikalisch männliche Form benutzt. Es sind selbstverständlich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Richterinnen und Richter etc. gemeint. Beide Geschlechter sind stets mitzudenken!

schaft“ und „Verfahrenspartnerschaft“ (Langenfeld/Wiesner, 2004, S. 62, Flemming, 2010, S. 1) und von interdisziplinärer Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht.

Die Skizzierung des Aufgabenfeldes der Trennungs- und Scheidungsberatung und ihrer Rolle im Familiengerichtsverfahren zeigt die gesellschaftliche Relevanz und Bedeutung für Kinder und Eltern und wirft die Frage auf, wie und anhand welcher Konstruktionen die Kräfte des Jugendamtes zu ihren fachlichen Schlussfolgerungen und Einschätzungen in familiengerichtlichen Verfahren gelangen und anhand welcher Eigentheorien<sup>7</sup> sie diese legitimieren bzw. begründen. Bei der Beantwortung dieser Frage ist das Hauptaugenmerk der Untersuchung auf drei Handlungsdimensionen gerichtet, die sich für die Fachleute des Jugendamtes aus dem Mitwirkungsauftrag ergeben:

- erstens auf die speziellen elterlichen Konfliktfälle und Regelungsbedarfe, die Inhalt eines familiengerichtlichen Verfahrens sind, bei denen dem Jugendamt im Interesse des Kindes die Aufgabe zukommt, mit den *Eltern* auf die Minimierung ihres Konfliktpotentials und auf die Wiederherstellung ihrer gemeinsamen Elternverantwortung hinarbeiten, mit dem Ziel einer Konfliktlösung bzw. einer *Einigung* und der Beendigung ihres Streits,
- zweitens auf die Feststellung des *Kindeswillens* und der *Kindesinteressen* der betroffenen Kinder,
- drittens auf die Kooperation mit Richtern und den Akteuren unterschiedlicher Disziplinen, auf die die Fachkräfte im Rahmen ihres gesetzlich verpflichtenden Mitwirkungsauftrags treffen, um mit ihnen gemeinsam auf Augenhöhe und im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft – orientiert am Kindeswohl – die am besten geeignete Lösung für das Kind herauszuarbeiten.

Das Ziel der empirischen Untersuchung ist zum einen, das jeweilige „typische“ fachliche Vorgehen im Mitwirkungsfall in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung zu rekonstruieren, die Orientierungen und aus den Eigentheorien hervorgehenden Legitimierungen der Fachkräfte herauszuarbeiten (Kapitel 4), auf die sie in ihrer Beratungsarbeit zurückgreifen und auf deren Basis sie ihre Stellungnahmen und ihre Beiträge in den Verhandlungen zum elterlichen Sorgerecht, zur Umgangsregelung und zum Kindeswohl einbringen. Zum anderen zielt das Interesse auf für die Fachkräfte (subjektiv) bedeutsame organisatorische Rahmenbedingungen, unter denen sich ihre Fallarbeit aus individueller Perspektive vollzieht (Kapitel 5). Auf der Grundlage dieser Rekonstruktionen erfolgen im Fazit Überlegungen bezüglich der Regulierung des gesetzlichen Auftrags einigungs- und lösungsorientierter Beratungsarbeit mit den Eltern und Kindern und bezüglich einer unterstützenden Kooperation mit dem Gericht (Kapitel 6).

Bisherige theoretische und empirische Forschungsbeiträge zum Handlungsfeld der Jugendhilfe beinhalten nach meiner Recherche vornehmlich

---

7 Mit Eigentheorien sind „Theorien der Erforschten *über* ihr eigenes Handeln, *über* ihre eigene Praxis“ gemeint (explizites, kommunikatives Wissen), Bohnsack, 2012, S. 120.

Analysen zu den Bereichen der Erziehungshilfen, Hilfeplanung, Diagnostik und des Kinderschutzes<sup>8</sup> sowie zum Bereich des professionellen Fallverstehens<sup>9</sup>. Thematische Hauptlinien von Forschungsbeiträgen (Analysen, Studien) im Bereich von Trennung und Scheidung nehmen Bezug auf Veränderungsprozesse und die Reorganisation der Familien nach Trennung, multi-lokale Familienleben nach Scheidung, Kontaktverweigerung der Kinder nach Trennung, hochstrittige Elternschaft, Entwicklungsbelastungen von Kindern aus Scheidungsfamilien, schützende Faktoren bei Scheidungskindern, Erfahrungen von Trennung aus Sicht der Kinder, nicht-eheliche Elternschaft, Sorgeerklärung und Wechselmodell<sup>10</sup>.

Im Fokus dieser Untersuchung steht die Handlungspraxis der mit dem Mitwirkungsauftrag in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung befassten Fachkräfte des Jugendamtes aus wissenssoziologischer Perspektive. Die empirische Studie von Heike Schulze, „Handeln im Konflikt“, aus dem Zeitraum 2004 – 2007 (Dissertation) liegt dem hier untersuchten Gegenstand näher. Schulze beleuchtet das Feld Sozialer Arbeit in familiengerichtlichen Verfahren, zeigt das Handlungssystem im Kindschaftsrechtsverfahren, die Berufspraxis und das professionelle Selbstverständnis der 1998 mit der Kindschaftsrechtsreform eingeführten Rechtsfigur der Verfahrenspflegschaft (heute Verfahrensbeistandschaft) auf und hat für dieses Aufgabengebiet ein Handlungsmodell entwickelt. Der hier vorgelegte Forschungsbeitrag schließt zwar thematisch an den Gegenstand der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung an. In Abgrenzung zur Untersuchung Schulzes stellt er jedoch den gesetzlichen Auftrag der Mitwirkung des Jugendamtes in den Verfahren in den Mittelpunkt und konzentriert sich auf die Rekonstruktion der leitenden und handlungsrelevanten Orientierungen seiner Akteure in ihrem Alltagshandeln<sup>11</sup>.

---

8 Z.B. Ader, 2006, Urban, 2004, Kutscher, 2003.

9 Z.B. Bohler/Engelstätter, 2008, Nagel, 2007, Müller, 2009, Becker-Lenz/Müller, 2009.

10 Z.B. Schmidt-Denter & Beelmann, 1995, Behrend, 2009, Walper, 2009, Weber/Karle/Klosinski, 2004, Bröning, 2009, Wallerstein, 2002, Fichtner/Dietrich/Halatcheva/Hermann/Sandner, 2010, Stett, 2009, Paul/Dietrich, 2006, Winkelmann, 2005, Napp-Peters, 1995, Sünderhauf, 2012. Diese Forschungsbeiträge bestätigen eine hochkomplexe Problematik in Trennungs- und Scheidungsfamilien und in der Organisation von Nachscheidungen. In ihrem Verweis auf die psychosozialen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder bilden sie für die vorliegende Untersuchung aber keinen direkten Anschluss, weil hier nicht die von Trennung und Scheidung betroffenen Familien der unmittelbare Gegenstand der Forschung sind.

11 Die quantitative empirische Studie von Verena Klomann (Dissertation 2013) widmet sich der generellen Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Fokus ihrer Forschung steht der gesamte Soziale Dienst der Jugendämter, in den der Gegenstand der hier vorgelegten Arbeit als ein spezielles Aufgabenfeld eingebettet ist (zur Institution Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) s. Kapitel 2.1). Ihrer Studie sind weitere Forschungsarbeiten, die das Gesamtfeld des ASD und der Jugendämter betreffen, zu entnehmen (Klomann, 2013, S. 8 f.).

Für die Rekonstruktion typisierter Handlungssequenzen unter der leitenden Fragestellung, *was* die Fachkräfte des Jugendamts im Arbeitsbereich der Trennungs- und Scheidungsberatung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren in diesem speziellen Feld Sozialer Arbeit tun, und für die Rekonstruktion von Orientierungen ihres Handelns unter der leitenden Fragestellung, *wie* sie ihre Handlungspraxis gestalten, auf welche Art und Weise sich ihr Handeln praktisch vollzieht, welches Alltagswissen dabei einfließt, auf welches Erfahrungswissen und auf welche Alltagsroutinen die Akteure in diesem Bereich Sozialer Arbeit zurückgreifen, ist ein qualitatives, interpretativ-rekonstruktives Forschungsvorgehen angemessen. Den methodologischen Hintergrund dafür bildet die Wissenssoziologie. Mit der dokumentarischen Methode in der Tradition Karl Mannheims (Bohnsack, 2010, S. 59 f., Bohnsack, 2001, S.329 f.) eröffnet dieses Forschungsvorgehen den Blick auf die Sinnstrukturen und Orientierungsmuster der Fachkräfte in diesem Feld, auf der Grundlage von Erzählungen, Beschreibungen und Diskursen mit der Kategorie des impliziten, atheoretischen Wissens. Das Auswertungsverfahren dokumentarischer Interpretation stellt damit sowohl das handlungspraktische als auch das handlungsleitende Erfahrungswissen in den Mittelpunkt und vermag zwischen kommunikativem und konjunktivem Wissen zu unterscheiden.

Im Zugang zur Handlungspraxis werden so einerseits das generalisierte Wissen und andererseits das konjunktive Wissen, die ‚stillschweigende‘ Praxis der Fachkräfte und damit die ihr Handeln leitenden Orientierungen rekonstruiert, die ihre jeweiligen Praktiken grundieren. Es gilt, die konjunktiven Erfahrungsräume der Akteure, deren bislang unbekannte Strukturen in diesem Feld Sozialer Arbeit zu erschließen, ihr Wissen zur Explikation zu bringen und plausible Deutungen und Erklärungen für empirisch Vorgefundenes zu entwickeln. Die Aufgabe besteht darin, bestimmte Sachverhalte und Perspektiven der Fachkräfte auf eine Sache zu verstehen und zu rekonstruieren, in ihrem jeweils situativen Kontext und Sinnzusammenhang (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, 2014, S. 131), in der Explikation der Orientierungen, die ihre Praxis in ihrem konjunktiven Erfahrungsraum strukturieren bzw. gestalten (Kapitel 3).

Als Erhebungsinstrument wird das episodische Interview gewählt (Kapitel 3.3), weil es den Zugang zum handlungsleitenden Wissen, dem habitualisierten und teils inkorporierten Orientierungswissen der Fachkräfte ermöglicht. Auf der Basis der Erfahrungen der Befragten erfasst es sowohl das narrativ-episodische Wissen und, daraus abgeleitet, auch das semantische Wissen. Diese Interviewform bietet die geeignete Grundlage zur Rekonstruktion der Orientierungsrahmen der Akteure, für die möglichst umfangreiche Narrationen elementar sind, weil primär über Erzählungen implizites, atheoretisches Wissen herausgearbeitet werden kann. Das Interview stützt sich auf

einen *offenen Leitfaden* zu den festgelegten drei Handlungsdimensionen der Mitwirkung und den organisatorischen Rahmenbedingungen.

Es konnten aus verschiedenen Jugendämtern NRWs Fachkräfte für ein Interview über ihre Handlungspraxis rekrutiert werden, die den konjunktiven Erfahrungsraum der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII bei Trennung und Scheidung teilen (Kapitel 3.4). Die Rekonstruktion vorgefundener Handlungspraxis und ihres Herstellungsprozesses, als Grundlage für eine angestrebte sinngenetische Typenbildung (Kapitel 3.6), zeigt im Ergebnis drei sich von einander abgrenzende Handlungspraktiken in dem untersuchten Feld (Kapitel 4).

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile, in einen thematisch einführenden, einen methodologischen und einen empirischen Teil und schließt mit den Ergebnissen der Untersuchung und einem Fazit ab. Bevor der zentrale thematische Bezugsrahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren entlang der sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und ihrer sie für die Mitwirkungspraxis konkretisierenden Kommentierungen<sup>12</sup> entfaltet wird (Kapitel 2), werden allgemeine thematische Bezüge als Grundlage für ein Verständnis des Mitwirkungsauftrags in seiner Komplexität eingeführt (Kapitel 1). Es wird das Terrain ausgebreitet, in dem sich das Handeln der Fachkräfte vollzieht, zu dem soziologische und psychologische Aspekte gehören, die bei ihrer Aufgabenstellung von Bedeutung sind.

Zunächst werden die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse dargestellt, die sich deutlich seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts in veränderten Familienstrukturen und Paarbeziehungen, in steigenden Scheidungszahlen, dem Rückgang von Eheschließungen und in der Zunahme nichtfamilialer Haushalte zeigen (Kapitel 1.1). Daran anschließend wird das Trennungs- und Scheidungsgeschehen, die gesellschaftlich veränderte Sicht und Bewertung dieses Ereignisses und insbesondere der Prozessverlauf des komplexen Geschehens beleuchtet (Kapitel 1.2). Das Phänomen hochstrittiger Elternschaft bzw. chronifizierter Elternkonflikte wird erörtert, weil es seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 in der Fachdiskussion eine zunehmende Rolle spielt und in der Handlungspraxis die Fachkräfte aller Disziplinen stark herausfordert (Kapitel 1.3). Auseinandersetzungen zur Dimension des Kindeswohls schließen sich an, weil das Kindeswohl der entscheidende Maßstab allen familien- und kindschaftsrechtlichen Handelns ist. Zudem wird der Kindeswillen als zentrales juristisches Kindeswohlkriterium beleuchtet (Kapitel 1.4). Im Zentrum des zweiten Kapitels stehen die umfassende Darstellung der Mitwirkungsaufgabe im Kontext des FamFG und die Herausarbeitung von

---

12 Mündler/Meysen/Trenczek (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kunkel (2014): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Heilmann (2015): Praxiskommentar Kindschaftsrecht, Wiesner (2015): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe Kommentar.

„Orientierung[en] für Recht und Praxis“, wie sie gegenwärtig (Praxis-)Kommentare zur „Sicherung fachlicher Handlungsmöglichkeiten und methodischer Standards“ (Münder/Meysen/Trenczek, 2013, S. 5) für diesen Bereich heuristisch als Leitlinien darbieten (Kapitel 2.7).

Die Methodologie und der forschungsmethodische Zugang (Kapitel 3) bilden den zweiten Teil der Arbeit. Dabei wird das Verfahren rekonstruktiven Forschungsvorgehens reflektiert, und es werden metatheoretische Grundlagen dokumentarischer Interpretation eingeführt. Die Erhebungsmethode und der Feldzugang werden dargelegt, der Interviewprozess selbst wird beleuchtet, und die Arbeitsschritte der Auswertung werden nach der dokumentarischen Methode erläutert.

Im dritten Teil der Arbeit wird die Forschungspraxis nachgezeichnet (Kapitel 4 und 5). Die Einzelfallanalysen, die aus methodischen Gründen als Übergang zur Entwicklung der Orientierungsrahmen notwendig sind, bleiben hier unveröffentlicht. Zahlreiche ihrer Sequenzen finden Eingang in die Darstellung der Orientierungsrahmen (Kapitel 4).

Der Rekonstruktion der Orientierungsrahmen geht die Darlegung der Basistypik Beratungsrelation voraus, weil das Beratungsverhältnis als basale Orientierung die Handlungspraxis der Fachkräfte grundiert (Kapitel 4.2). Auf dieser Grundlage werden die über den Einzelfall hinausgehenden herausgearbeiteten handlungsleitenden Orientierungen der Beratungsrelation herauskristallisiert und veranschaulicht (Kapitel 4.3 – 4.5). Dabei sind die Themen des Leitfadens, die drei Handlungsdimensionen betreffend, von zentraler Bedeutung für den Vollzug der Fallbearbeitung. Die Darstellung der Rekonstruktion der unterschiedlichen Orientierungsrahmen wird deshalb entlang dieser Handlungsdimensionen vorgenommen. Bei dem vierten Leitthema, den organisatorischen Rahmenbedingungen in ihrem Einfluss auf die Handlungspraxis, verbleibt die Rekonstruktion auf der Ebene des kommunikativen Wissens der Akteure (Kapitel 5). Der Hauptanspruch, den sich die Untersuchung gesetzt hat, nämlich das *Was* und das *Wie* der Handlungspraxis in diesem Feld Sozialer Arbeit qualitativ-rekonstruktiv zu entfalten, ist damit eingelöst.

Im letzten Kapitel (Kapitel 6) wird die eingangs gestellte Frage aufgegriffen, wie und anhand welcher Konstruktionen die Kräfte des Jugendamtes zu ihren fachlichen Schlussfolgerungen und Einschätzungen in familiengerichtlichen Verfahren gelangen und anhand welcher Eigentheorien sie diese legitimieren und begründen, um abschließend zu zeigen, wie das fachliche Handeln im Rahmen der drei Handlungsdimensionen mit den jeweiligen Orientierungen der Fachkräfte zusammenhängt und welche Elemente organisatorischer Rahmenbedingungen die Beratungsarbeit beeinflussen. Die zentralen Ergebnisse dieser Arbeit werden zusammengefasst und Aspekte entfaltet, die aus dem Kontext dieser Untersuchung hervorgehen und für die Weiterentwicklung der Praxis relevant sein könnten. Dabei wird das aus dem Material rekonstruierte fachliche Handeln vor dem Hintergrund heuristisch verstande-

ner, gegenwärtiger Orientierungsmaßgaben, wie sie die (Praxis-)Kommentare geben, betrachtet.

# 1 Allgemeine thematische Bezüge

## 1.1 Familie im Wandel

Im Mittelpunkt familiengerichtlicher Verfahren stehen Eltern im Streit um das gemeinsame Kind, wenn sie ihre Konflikte um das Kind im Rahmen der Auseinandersetzung zur elterlichen Sorge und zum Umgang nicht eigenverantwortlich und außergerichtlich lösen können. Die in den Verfahren mitwirkend tätigen Fachkräfte sehen sich in ihrem Beratungs- und (gesetzlich bestimmten) Mitwirkungsauftrag nicht allein traditionellen Familien gegenübergestellt, sondern auch vielfältigen Lebensformen und unterschiedlichen Beziehungssystemen. Seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts vollziehen sich gesellschaftliche Wandlungsprozesse, die sich in veränderten Familienstrukturen und Paarbeziehungen zeigen: in dem Rückgang von Eheschließungen und in der Zunahme nichtfamiliärer Haushalte sowie in steigenden Scheidungszahlen. Entsprechend haben sich im Verlauf zurückliegender Jahrzehnte das traditionelle Familienleben und die Bedingungen, unter denen Eltern und Kinder heute leben, verändert<sup>13</sup>.

Der Begriff der Familie wird im Alltag meist nicht hinterfragt, als bestünde allgemein Einigkeit darüber, was er bedeutet. Lenoir stellt in Anlehnung an den französischen Ethnologen Claude Levi-Strauss fest, dass jedermann weiß oder zu wissen glaubt, „was die Familie ist, denn diese trägt so maßgeblich unsere alltägliche Praxis, dass sie für alle implizit als ein natürlicher, ja im weiteren Sinne sogar universeller Tatbestand erscheint“ (Lenoir, 1988, S. 364). Ähnlich formuliert Schneider, dass wir eine Vorstellung von Familie haben, sei es aus den Erinnerungen der eigenen Kindheit oder unserer gegenwärtigen Lebenssituation (vgl. Schneider, 2011, S. 129). Und Rüting (2012, S. 228) betont, dass es „die Familie“ längst nicht mehr gibt (vgl. Kaufmann, 2004, S. 9, Strohmeier/Schultz, 2005, S. 31).

Angesichts der Unklarheit wird der Frage nachgegangen, was gegenwärtig unter Familie zu verstehen ist, weil sie den Mittelpunkt familiengerichtlicher Verfahren bildet. Zur Beantwortung der Frage folgt ein kurzer Blick auf die Familie in ihrer historischen Entwicklung seit den 1950er und 1960er Jahren, sowie auf Ehe und Elternschaft, da deren Veränderung ebenfalls Ausdruck gesellschaftlichen Wandels ist. Dem Rückblick vorangestellt ist ein Exkurs zum Begriff Familie.

---

13 Vgl. Maihofer/Böhnisch/Wolf, 2001, S. 12, Hill/Kopp, 2006, S. 305 f., Huinink/Konietzka, 2007, S. 75 f., Schmidt/Moritz, 2009, S. 37 f., Walper/Wendt, 2010, S. 7, Jurczyk/Thissen, 2011, S. 333 f., Peuckert, 2012, S.147 ff.

### 1.1.1 Facetten des Begriffs Familie

Obwohl das Wort Familie seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in der deutschen Sprache verwendet wird, fehlt im Alltag und in der Wissenschaft eine einheitliche Aussage darüber, was eine Familie kennzeichnet. Die Soziologie nähert sich der Definition des Familienbegriffs in Hinsicht auf eine mit der Gesellschaft korrespondierende Mikro- und Makroebene und begreift aus der Mikroperspektive die Familie als eine Gruppe spezifischer Art und aus der Makroperspektive als eine gesellschaftliche Institution (vgl. Schneider, 2011, S. 134). Gekennzeichnet sind Familien in dieser Perspektive durch ihre biologisch-soziale Doppelnatur: die Übernahme der Reproduktions- und Sozialisationsfunktion, die Generationendifferenzierung (Eltern, Kinder, Großeltern) und durch ein besonderes Kooperations- und Solidaritätsverhältnis zwischen den Familienmitgliedern, das diesen genau festgelegte Rollen und Interaktionsbeziehungen zuweist (vgl. Nave-Herz, 2004, S. 30, ebd., 2012, S. 15). Die psychologische Perspektive setzt bei Merkmalen der gelebten und erlebten Familie an und betont die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen (vgl. Walper/Pekrun, 2001, S. 11, Petzold, 1999, S. 31). Nyer, Bien, Marbach und Templeton (1991) schlagen vor, von „wahrgenommenen Familien auszugehen und (von der) subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen von dem, was sie als Familie empfinden“ (Petzold, 1999, S. 31). Die familienpsychologische Perspektive stellt die intimen Beziehungssysteme heraus und mit ihnen die charakteristischen Merkmale ‚privat‘, ‚dauerhaft‘ und ‚intim‘: miteinander verbundene Menschen, in dauerhaften Beziehungen, unabhängig von ihrer biologischen oder rechtlichen Verwandtschaft (vgl. Hofer/Wild/Noack, 2002, S. 5, Schneewind, 2010, S. 24 ff., Walper/Pekrun, 2001, S. 11). Dieses Verständnis stößt insofern auf Kritik, als dass es auf Eingrenzung und Verantwortung für die nächste Generation verzichtet (vgl. Hofer/Wild/Noack, 2002, S. 6, Petzold, 1999, S. 31). Entsprechend erweitern Petzold und Nickel (1989) diese Definition, indem sie neben der Bedingung der notwendigen Existenz von Kindern das „psychische Spannungsfeld zwischen den Generationen“ (Petzold, 1999, S. 32), die sog. „intergenerationellen Beziehungen“<sup>14</sup> (ebd., S. 31) hinzunehmen. Für beide gilt: „Leben Menschen aus verschiedenen Generationen in einer Gemeinschaft zusammen, dann macht dies den Kern der Familie aus“ (ebd.). Hofer/Wild/Noack (2002, vgl. S. 6) erweitern Petzolds und Nickels Sicht um den pädagogischen Aspekt des Erbringens von Erziehungs- und Sozialisationsleistungen<sup>15</sup>. Die Familie aus systemischer Perspektive verweist ihrerseits auf konstruktivistische und systemtheoretische

14 Ein Begriff der Familiensoziologin Nave-Herz (1989), der die Prägung von Familie durch das Aufeinandertreffen verschiedener Generationen betont, s. Petzold, 1999, S. 31.

15 Hofers/Wilds/Noacks Definition ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Familienformen. Ein Spektrum der Begriffe für plurale familiäre und sonstigen Lebensformen gibt z.B. Hoffmann-Riem (1988), vgl. Petzold, 1999, S. 33 ff., Schneewind, 2010, S. 20.

Denkvoraussetzungen, in denen sich Einheitlichkeit zugunsten von Pluralität auflöst (vgl. Ludewig, 2005, S. 9). Familie wird hier als offenes und dynamisches System verstanden. Ihre Mitglieder und deren Beziehungen sowie Interaktionen werden als Gesamtes betrachtet, als autopoietisches, sich selbst erzeugendes System mit homöostatischer, sich selbst regulierender Eigenschaft, nach Gleichgewicht und Systemerhalt strebend. Dabei werden Abweichungen eines Subsystems beantwortet mit Anpassungsleistungen der übrigen Subsysteme, um die angestrebte Stabilität wieder zu erreichen (vgl. Hofer/Wild/Noack, 2002, S. 12).

Schneewind (2010) untersucht die seit 1965 in der Bundesrepublik Deutschland geforderten und bisher vorgelegten Familienberichte. Mit Verweis auf den Familiensoziologen Lüscher, der sich einer Analyse des Familienbegriffs aus rhetorischer Perspektive gewidmet hat, belegt Schneewind anhand von Sprache und damit Bildern die Veränderung des Verständnisses von Familie im Verlauf der letzten Jahrzehnte und wie sich dadurch der Familienbegriff für alternative bzw. nicht traditionelle Lebensformen geweitet hat. So wird im ersten Familienbericht aus dem Jahr 1968 die Familie als biologische Reproduktionsgemeinschaft zum Zweck der Sicherung der Bevölkerung gesehen. Der Familienbegriff war begrenzt auf das verheiratete, mit seinen Kindern lebende Ehepaar. Im fünften Familienbericht, aus dem Jahr 1994, bleibt die Betonung der biologischen Abstammung als Voraussetzung für eine Familie aus. Als Familie gilt nun auch ein Verbund von Personen, die zueinander stehen, unabhängig von ihrer biologischen und rechtlichen Verbindung (vgl. Schneewind 2010, S. 13 ff., Walper/Pekrun, 2001, S. 10).

Der Exkurs zeigt, dass Familie kein selbstverständlicher Begriff ist, Wissen und Vorstellungen von ihr immer historisch-gesellschaftlich bestimmt sind und sich der Begriff zudem an den jeweils gültigen Normen, Werten und Sichtweisen, den sozialen, ökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen orientiert. Lenoir resümiert, dass Familie immer „Produkt einer regelrechten gesellschaftlichen Arbeit“ ist (Lenoir, 1988, S. 364)<sup>16</sup>. Das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis von Familie ist in der Definition von Lüscher auf den Punkt gebracht: „Der Begriff Familie bezeichnet primär auf die Gestaltung der sozialen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern hin angelegte Sozialformen eigener Art, die als solche sozial anerkannt werden“ (Lüscher, 1988, S. 19). Statt einer allgemeingültigen Definition von Familie, wird die soziale Anerkennung von konkreten familiären Lebensformen zur Grundlage ihrer Bestimmung.

---

16 Vgl. Schneider, 2011, S.129 ff., Kissling, 1998, S. 49, Nave-Herz, 2004, S. 23, Ecarius/Köbel/Wahl, 2011, S. 16 ff., Jurczyk/Thiessen, 2011, S. 333, Kaufmann, 1988, S. 403.

### 1.1.2 Historischer Rückblick

Die Zeit der 1950er und 1960er Jahre wird als die Blütezeit der Kernfamilie, als das ‚goldene Zeitalter‘ der Ehe und Familie (‚Golden Age of Marriage‘) bezeichnet. Familienstrukturen und Paarbeziehungen zeichnen sich durch Beständigkeit und Stabilität aus, verbunden mit einer ausgesprochen hohen gesellschaftlichen Akzeptanz<sup>17</sup>. Dabei ist die Rollenstruktur der Kernfamilie deutlich festgelegt: der Mann, berufstätig und als alleiniger Ernährer zuständig für die ökonomische Sicherheit und Versorgung der Familie, und die Frau, als Ehefrau und Mutter, nicht berufstätig und allein zuständig für Haushalt, Erziehung und Pflege der Kinder. Während sich Väter in der bürgerlichen Familie als Autoritätspersonen verstehen und als alleinige Entscheidungsträger fungieren, wird die Erziehung der Kinder als *die* Aufgabe der Frau und Mutter betont<sup>18</sup>. Väter zeigen sich den Kindern gegenüber eher distanziert. Gefühle und Spiel verhalten sich eher kontrovers zum vorherrschenden Bild männlicher Autorität. Die Rolle des Vaters ist deutlich verknüpft mit einem nach außen zweckgerichteten Verhalten und die der Mutter mit einem nach innen gerichteten, gefühlsbezogenen, an den Bedürfnissen anderer orientierten, Harmonie und Solidarität sichernden Verhalten (vgl. Nave-Herz, 2012, S. 14)<sup>19</sup>. Diese sogenannte Normalfamilie, als angestrebtes Lebensmodell, wird von der Bevölkerung überwiegend und unhinterfragt bis Ende der 1960er Jahre gelebt. Zu dieser Zeit heiraten früher oder später 95 Prozent der Bevölkerung, und nur jede zehnte Frau bleibt kinderlos. Ehescheidungen sind selten, mehr als 90 Prozent der Kinder unter sechs Jahren leben mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen, und lediglich jedes zwanzigste Kind wird nichtehelich geboren (vgl. Peuckert, 2012, S. 17, Beck-Gernsheim, 2010, S. 17).

Mit dem Rückgang der Eheschließungen, der sinkenden Geburtenrate und der steigenden Scheidungsrate sowie der Zunahme nichtfamilialer Haushalte bzw. des nichtehelichen Zusammenlebens gerät Anfang der 1970er Jahre das traditionelle Familienbild zunehmend ins Wanken<sup>20</sup>. Beck (1986) resümiert, dass immer weniger klar ist, „ob man heiratet, wann man heiratet, ob man zusammenlebt und nicht heiratet, heiratet und nicht zusammenlebt, ob man

---

17 Vgl. Peuckert 2008, S. 16 ff., Peuckert, 2012, S. 11, vgl. Schneewind, 2010, S. 54, Nave-Herz, 2004, S. 57, Ecarus/Köbel/Wahl, 2011, S. 25, Schneider, 2011, S. 136.

18 Zur Bedeutung der Mutterschaft s. Conversations Lexikon von 1834, das sich damals an bildungsinteressierte Frauen des Bürgertums richtet (Matthes, 2011, S. 111).

19 Zur Struktur der Kernfamilie s. auch Parsons, 1997, S. 76 ff.

20 Vgl. Maihofer/Böhnisch/Wolf, 2001, S. 12, Hill/Kopp, 2006, S. 305 f., Huinink/Konietzka, 2007, S. 75 f., Schmidt/Moritz, 2009, S. 37 f., Peukert, 2008, S. 16 f., Jurczyk/Thiessen, 2011, S. 333 f., Hofer/Wild/Noack, 2002, S. 72 ff., Petzold, 1999, S. 15 f., Schneewind, 2010, S. 54 f., Schneider, 2011, S. 130 f., Nave-Herz, 2004, S. 58 ff., Ecarus/Köbel/Wahl, 2011, S. 26.

das Kind innerhalb oder außerhalb der Familie empfängt oder aufzieht, mit dem, mit dem man zusammenlebt oder mit dem, den man liebt, der aber mit einem anderen zusammenlebt, vor oder nach der Karriere oder mittendrin, wie dies alles kurzfristig, langfristig oder vorübergehend mit den Zwängen und Ambitionen der Versorgungssicherung oder Karriere des Berufs aller Beteiligten vereinbar ist“ (Beck, 1986, S. 163). Tyrell (1988) und Beck (1986) formulieren gängige Thesen zum Umbruch der Familie, dem Wandel zugrundeliegende Erklärungsansätze. So geht Tyrell (1988) von einem Prozess der Deinstitutionalisierung<sup>21</sup> aus. Seine These richtet sich im Kern nicht auf den Abbau oder die Auflösung von Ehe und Familie, sondern sein Erklärungsansatz betont den kulturellen Bedeutungsverlust und die Abnahme bestimmter Normverbindlichkeiten bzw. normativer Familienmuster bürgerlicher Familien (vgl. Tyrell, 1988, S. 145, 154, Nave-Herz, 2012, S. 13). Becks (1986) Erklärungsansatz hingegen legt den Akzent ebenso auf den ansteigenden Traditionsverlust, die Instabilität, die sinkende Verbindlichkeit und den Bedeutungsverlust von Familie und Ehe. Im Gegensatz zu Tyrell, sieht er diesen Vorgang nicht unter dem Gesichtspunkt des Verlusts, sondern stellt mit der Individualisierungsthese die Bereicherung durch den Gewinn individueller Freiheiten mit der Möglichkeit, unter verschiedenen Lebensformen zu wählen<sup>22</sup>, in den Fokus.

### 1.1.3 Familie heute

Die gegenwärtige Familie gründet sich nicht mehr über Heirat, und ihre Mitglieder sind nicht mehr zwingend über verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden. Zugleich ist Familie nicht mehr nur soziale Institution, geprägt durch Rollen, Positionen, Rechte und Pflichten, sondern sie ist zunehmend als Verantwortungs- und Solidargemeinschaft, über Wahlverwandtschaft und Elternschaft bestimmt (vgl. BMFSFJ, 2012). Indem Familie heute nicht mehr traditionell gegeben, sondern das Ergebnis individueller Wahlgentscheidungen ist, wird sie immer öfter und immer wieder aufs Neue hergestellt und neu verhandelt (Trennung, Scheidung, Wiederverheiratung, Fortsetzungsfamilie, vgl. Strohmeier/Schultz, 2005, S. 7). Beck-Gernsheim (2010) bemerkt, dass der Wegfall festgefügtter Verhaltensmuster und der Selbstverständlichkeit einstiger Rollen und Vorgaben, zugunsten einer offe-

---

21 Tyrell setzt bei seiner These der Deinstitutionalisierung bis zum Wandel in den 1960er Jahren eine kulturell gut und wohlinstitutionalisierte etablierte Ehe und Familie voraus, infolge alles, was nach ihr kommt, von einer ‚Minderung des Institutionellen‘ zeugen müsste. Er betont die sich in dem Begriff aufdrängenden Wertungen, wie z.B. Verfall, von denen er sich mit Hinweis auf das auch Positive, nämlich „Deinstitutionalisierung als befreiende Individualisierung“ (Tyrell, 1988, S. 145-156) distanziert. Der Wegfall normativer ‚Regieanweisungen‘ wird als Freiheitsgewinn reklamiert und erlebt.

22 Vgl. Nave-Herz, 2012, S. 13, Peuckert, 2012, S. 659 ff., Kissling, 1998, S. 12 ff.

nen Gestaltung des Familienlebens, einen hohen Verhandlungsaufwand nach sich zieht und sieht „eine Inszenierung des Alltags, eine Akrobatik des Abstimmens und Ausbalancierens“<sup>23</sup> (ebd., S. 28), verbunden mit der Gefahr, dass Familien (da, wo notwendige Abstimmungsleistungen nicht mehr gelingen) auseinanderzubrechen drohen (ebd., vgl. auch Erler, 1996, S. 133). Auch wenn statistische Daten belegen, dass in Deutschland der größte Teil der Bevölkerung in ehelicher Normal- oder Kernfamilie lebt, wohl aber mit abnehmender Tendenz, ist festzuhalten, dass im Entstehen eigener Formen, Regeln und individueller Gestaltungen des Zusammenlebens die Kernfamilie ihre Monopolstellung (vgl. Geißler, 2011, S. 340 ff.) eingebüßt hat. Von zunehmenden individuellen Lebensführungen und pluralen Lebensformen<sup>24</sup> abgelöst, ist die Normalfamilie heute faktisch eine Familienform neben zahlreichen anderen<sup>25</sup>. Die Bedeutung der Familie hat sich verändert, verloren aber hat sie ihre Bedeutung nicht (vgl. Peuckert, 2012, S. 698).

#### *1.1.4 Bedeutungswandel der Ehe und der Elternschaft*

Vom gesellschaftlichen Wandel betroffen ist auch die Bedeutung der Ehe. Sie hat sich im Verlauf der zurückliegenden Jahrzehnte verändert und sich aus dem Korsett einer selbstverständlich ein Leben lang bestehenden Bindung gelöst. Die in der Gesellschaft fest verankerte Trauformel ‚bis dass der Tod euch scheidet‘, gilt heute nur noch solange, wie die Beziehung Zufriedenheit stiftet (und ist wiederholbar). Wer die zu einer individuell gestalteten Partnerschaft unter bestimmten Bedingungen gewandelte Ehe heute aufrecht erhält, tut dies im Wissen, dass es Alternativen gibt (vgl. Beck-Gernsheim, 2010, S. 40, Schneider, 2008, S. 15, Esser, 2002, S. 472)<sup>26</sup>. Was für die Familie gilt, gilt ebenso für die Ehe: sie hat an Attraktivität nicht verloren, trotz

---

23 Der Alltag der Familie findet immer häufiger nicht mehr nur an einem Ort statt. Außerhäusliche Berufstätigkeit, außerhäusliche Freizeitaktivitäten der Kinder, flexibilisierte berufliche Arbeitszeiten, Geschäftsöffnungszeiten, Schul- und Kindergartenzeiten, die verschiedenen Tagesabläufe mit ihren verschiedenen Aufenthaltsorten und unterschiedlichen Rhythmen, all das muss zusammengefügt, täglich ausbalanciert und abgestimmt werden (vgl. Beck-Gernsheim, 1994, S. 125).

24 Lebensformen werden in Anlehnung an Hradil (1995) als die relativ beständigen Konstellationen, in denen Menschen im Alltag mit den ihnen am nächsten stehenden Mitmenschen zusammen leben, verstanden (vgl. Peuckert, 2008, S. 23). Zur Definition des Begriffs der ‚Lebensform‘ siehe vertiefend Wagner, 2008, S. 101 ff.

25 Vgl. Peuckert 2012, S. 31, Geißler, 2011, S. 340, Nave-Herz, 2012, S. 16, Schneewind, 2010, S. 55 ff., BMFSFJ, 2012.

26 Esser (2002, S. 472) hat herausgearbeitet, dass das Scheidungsgeschehen durch die Existenz von ‚Alternativen‘, die es früher nicht gab, sich selbst forciert. Zum Bedeutungswandel der Ehe ebenso: Beck-Gernsheim, 2010, S. 31 ff., S. 46, Coester-Waltjen, 2010, S. 5, Jurczyk/Thiessen, 2011, S. 337, Walper/Wendt, 2010, S. 14, Nave-Herz, 2012, S. 14, Peuckert, 2012, S. 343, Maihofer/Böhnisch/Wolf, 2001, S. 15 ff.

des Verlusts von Sinnzuschreibung, Verbindlichkeit und Stabilität (vgl. Nave-Herz, 2012, S. 19, Peuckert, 2012, S. 24).

Von dem allgemein konstatierten Familienwandel betroffen ist entsprechend auch die Elternschaft. Deinstitutionalisierungstendenzen, wie sie für die Ehe gelten, stellen aber nicht den Wert der Elternschaft infrage. Trotz sinkender Geburtenrate seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert bleiben Kinder ein hoher Wert. Zu beobachten sind eine zunehmende Zentrierung auf das Kind und eine Emotionalisierung des Eltern-Kind-Verhältnisses. Kinder bilden heute (im Vergleich zu früher, als sie ein selbstverständlicher Bestandteil einer jeden Normalfamilie waren) häufig *den* Sinnmittelpunkt der Partnerschaft und der persönlichen Existenz (vgl. Schneider, 2011, S. 142, Kaufmann 1988, S. 394, Peuckert, 2012, S. 697). Schülein spricht von Eltern, die Kinder als ihr „persönliches Projekt“ (Schülein, 1990, S. 138, vgl. ebd. S. 193) begreifen. Mutter und Vater stellen heute zunehmend eine ausgeprägte subjektive Beziehung zu ihrem Kind her und verstehen es tendenziell als gleichberechtigten Interaktionspartner. Die veränderte Rolle des Vaters ist im Kontext sich verändernder Elternschaft zudem hervorzuheben. Es liegt nur wenige Jahrzehnte zurück, dass dem Vater in der Entwicklung des Kindes und insbesondere in dessen frühkindlicher Entwicklung keine erwähnenswerte Rolle zugesprochen wurde. Die frühe Bindungsforschung, in ihrer Annahme der Konzentration eines Kindes im ersten Lebensjahr auf nur eine Bindungsperson, betonte die exklusive Bindung des Kindes zur Mutter. In psychoanalytischer Lesart kam der Vater erst mit der ödipalen Phase eines Kindes allmählich als bedeutsam ins Spiel, allerdings nur in der Rolle als Unterstützer der Mutter. Noch 1988, so Balloff (2005), vertritt eine der bekanntesten französischen Psychoanalytikerinnen, Françoise Dalto, die Auffassung, dass es nicht die Aufgabe eines ‚normal‘ veranlagten Mannes sei, sich feinfühlig um Säuglinge und Kinder zu kümmern (vgl. Balloff, 2005, S. 210). Im Rückblick war der Vater – so Jahrzehnte lang herrschende Ansicht – „kein handelndes, am Kind orientiertes Subjekt, sondern eine eher symbolische Person, ein Konstrukt in der Vorstellung der Mutter, das bestenfalls eine über die Mutter definierte Rolle einnahm, welche dann dem Kind von der Mutter vermittelt wurde“ (Balloff, 2005, S. 210). Inzwischen ist die Rolle des Vaters bindungstheoretisch anerkannt und gilt insbesondere im Rahmen der frühen Triangulierung als bedeutsam. Auch besteht kein Zweifel, dass Kinder unmittelbar nach der Geburt in der Lage sind, eine dyadische Beziehung zur Mutter und zum Vater aufbauen zu können. Das Bindungsverhalten ist allein das Ergebnis von Beziehung und unabhängig vom Geschlecht zu sehen, auch wird keines von beiden Geschlechtern präferiert (vgl. Balloff, 2005, S. 211).

## 1.2 Trennungs- und Scheidungsgeschehen

Anlässlich von Trennung und Scheidung kommt es zu Konflikten zwischen Eltern im Rahmen verfahrensrechtlicher Auseinandersetzungen bezüglich der elterlichen Sorge und des Umgangs mit dem gemeinsamen Kind, die Eltern außergerichtlich nicht zu lösen vermögen. Häufig bedeutet das Trennungs- und Scheidungsereignis für die gesamte Familie eine existenzielle Krise. Die im Verfahrensfall mit dem gesetzlich bestimmten Mitwirkungsauftrag befassten Fachkräfte treffen in ihrer täglichen Handlungspraxis auf Eltern und betroffene Kinder, die dieses kritische Lebensereignis (Filipp, 2007) unterschiedlich erleben und sich in unterschiedlichen Phasen des Trennungs- und Scheidungsgeschehens befinden. Auf die Komplexität des Trennungs- und Scheidungsgeschehens und seinen Prozessverlauf soll deshalb genauer eingegangen werden, insbesondere auf seine Bedeutung für Eltern und Kinder im Zusammenhang der dabei zu bewältigenden Aufgaben. Zudem werden ausgewählte Befunde der Scheidungsforschung zu möglichen Folgen elterlicher Trennung und Scheidung für Kinder angeführt, in Hinsicht auf Risiko- und Schutzfaktoren. Vorab erfolgt zunächst ein kurzer Blick auf die gesellschaftlich veränderte Sicht und Bewertung des Trennungs- und Scheidungsgeschehens vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse. Erörtert werden die unterschiedlichen Ansichten und Wertungen vergangener Jahrzehnte und die sich parallel dazu vollziehenden Perspektiven in der Scheidungsforschung sowie der konzeptionelle Wandel in den theoretischen Modellen. Diese Ausführungen dienen der groben historischen und theoretischen Vermessung des diskursiven Terrains, in dem sich die Akteure im Beratungsvollzug bewegen.

### 1.2.1 *Scheidung als normatives Lebensereignis*

Bis hin in die 1970er Jahre wurde das Geschehen von Trennung und Scheidung als ein negatives Einzelerlebnis betrachtet, „als zentrales Indiz für die Desorganisation des Familiensystems“ (Walper/Krey, 2009, S. 716) und „als persönliches Scheitern, als eine stigmatisierende Lebenserfahrung“ (Fthenakis/Walbiner, 2008b, S. 2, vgl. Weinmann-Lutz/Lutz, 2006, S. 186 ff). Anfang des 20. Jahrhunderts, um 1920, unter dem Einfluss der psychoanalytischen Theorienbildung und der dominierenden klinischen Perspektive, galt die Ehescheidung als eine atypische und pathogene Entwicklung der Familie (vgl. Sander, 2002, S. 266). Es herrschte die Auffassung, dass Kinder sich nur in der Kernfamilie normal entwickeln können und Kinder, die ohne Vater aufwachsen, grundsätzlich eine defizitäre Entwicklung nehmen (vgl. Sander, 2002, S. 267, Schwarz/Noack, 2002, S. 316 f., Niesel, 1998, S. 11). Ende des vergangenen Jahrhunderts resümiert dann Beck-Gernsheim, mit Verweis auf

die in den vergangenen Jahrzehnten gestiegenen Scheidungszahlen, die Perspektive auf Scheidung habe sich verändert: „ein Wandel der Normen und Moralvorstellungen wird kodifiziert, die Tabuisierung der Scheidung verliert an moralisch handlungsleitender Kraft, implizit und allmählich beginnt eine Art Normalisierung der Scheidung“ (s. Gröne, 2005, S. 35). Und auch Peuckert (2012) sieht Scheidung gegenwärtig zur Normalität, zur „Veralltäglichen“ (Peuckert, 2012, S. 313) gewandelt und prognostiziert, dass die Zahl der Scheidungen auf absehbare Zeit nicht zurückgehen werde<sup>27</sup>, in der Folge minderjährige Kinder zunehmend den Verlauf ihrer Kindheit nicht durchgehend mit beiden leiblichen Elternteilen verbringen und immer häufiger Erfahrungen mit anderen Lebensformen machen werden, so z.B. mit Stief- oder allein erziehender Elternschaft (ebd.).

### 1.2.2 Theoretische Scheidungsmodelle

Der sich gesellschaftlich verändernde Blick auf das Scheidungsgeschehen spiegelt sich erwartungsgemäß auch im Perspektivwandel in der theoretischen Diskussion wider. In der frühen Scheidungsforschung dominierte das sog. *Desorganisationsmodell*<sup>28</sup>. In diesem theoretischen Erklärungsmodell löst sich die Familie mit der Scheidung auf, die den Endpunkt familiärer Entwicklung markiert (vgl. Théry, 1988, S. 92 ff., Fthenakis/Walbiner, 2008b, S. 1). Im alltäglichen Verständnis und ebenso in der Rechtsprechung herrschte noch bis in die 1970er Jahre die Auffassung, dass dem Vater in Bezug auf das Kind nach der Trennung keine entscheidende Rolle mehr zukommt, und auch die Perspektive des Kindes erfuhr wenig Beachtung. Die Unterstützung galt vornehmlich der Restfamilie, in der Regel der Mutter als hauptsächlich betreuenden Elternteil, gestärkt durch die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge. Dabei kam den konstruktiven Aspekten wenig Bedeutung zu, wie etwa der Gestaltung von Entscheidungen, des Neuanfangs und der Problembewältigung<sup>29</sup>.

---

27 Für Deutschland statistisch belegt ist, dass gerichtliche Eheaufösungen seit 1960 (48.873) ständig zugenommen haben und, abgesehen von geringen Abweichungen, sich mehr als verdreifacht haben und seit ca. 20 Jahren auf einem stabilen Niveau von jährlich ca. 190 000 Scheidungen bleiben, dass die Antragstellung auf Auflösung der Ehe meist durch die Frau erfolgt (in 52,8 Prozent der Fälle, in 39,4 Prozent erfolgte sie durch den Mann und in den übrigen Fällen durch beide Ehepartner), dass durchschnittlich jede dritte Ehe irgendwann geschieden wird und dass die meisten Ehen derzeit nach einer Ehedauer von 5 – 9 Ehejahren enden, mit einem ‚Scheidungsipfel‘ im siebten Ehejahr, und die betroffenen Kinder zu dem Zeitpunkt überwiegend im Kindergarten- oder Grundschulalter sind (vgl. Peuckert, 2012, S. 312).

28 Das Erklärungsmodell stammt von der französischen Soziologin Irène Théry.

29 Vgl. Gödde/Fthenakis, 2008, S. 71, Kunze, 1995, S. 16, zitiert nach Gröne, 2005, S. 37.

Abgelöst wurde dieses Modell von dem sog. *Reorganisationsmodell*, infolge grundlegender Kritik<sup>30</sup>, mit Verweis auf die Ergebnisse der Scheidungsforschung der 1980er Jahre und infolge der Väter-Forschung und Aufwertung der Rolle des Vaters. Diesem Modell ist eine systemische Perspektive unterlegt, und es geht davon aus, dass sich die Familie durch Scheidung nicht auflöst, sondern sich unter veränderten Bedingungen reorganisiert. Zu den veränderten Bedingungen gehören, dass die Kontakte zwischen Kind und beiden Elternteilen fortbestehen, sich ein mütterlicher *und* väterlicher Haushalt herausbilden kann und dass aus der ehemaligen Kernfamilie ein ‚zweikerniges‘ bzw. binukleares Familiensystem mit zwei Kernhaushalten entsteht (vgl. Gröne, 2005, S. 35 ff., Fthenakis/Walbiner, 2008b, S. 2, Helmut Mader Stiftung, Hrsg., 2008, S. 349 f.)<sup>31</sup>. Die Perspektive einer Reorganisation und das Ergebnis des Reorganisationsprozesses, in seiner Neudefinition der Aufgaben, Rollen und Beziehungen familialer Systeme, wird heute um das *Transitionsmodell*<sup>32</sup> erweitert. Der Transitionsansatz nimmt Bezug auf die Übergänge in dem Familienentwicklungsprozess. Im Verlauf des Reorganisationsprozesses kommt es zur Reorganisation des „psychologischen Lebensraumes“ (Paul/Dietrich, 2006, S. 11), idealtypisch „zu einer Reorganisation der Identität durch die Entwicklung neuer Rollen und Verhaltensweisen [...], zur Anpassung dieser an weiterbestehende Anteile des Selbstkonzeptes und zu einer veränderten Weltsicht“ (ebd.). Im Prozess der Übergänge fokussiert das Transitionsmodell die systemische Sicht auf Scheidung<sup>33</sup>, indem es alle Familienmitglieder einbezieht. Damit berücksichtigt das Modell den außer-

- 
- 30 Die Kritik am Desorganisationsmodell bezog sich auf die Betonung einer stabilen Beziehung des Kindes zu einer primären Bezugsperson, in der Regel war das die Mutter, als ausreichende Vorbedingung für eine positive Bewältigung des Scheidungsgeschehens (Fthenakis/Walbiner, 2008b, S. 2).
- 31 Der Begriff binukleares Familiensystem geht zurück auf die amerikanische Sozialwissenschaftlerin und Familientherapeutin Constance Ahrons (1979) und bezieht sich auf zwei sich nach Trennung von Eltern herausbildende, miteinander verbundene Haushalte – zwei Kerne der Orientierungsfamilie des Kindes, Mutter und Vater (Fthenakis/Walbiner, 2008b, S. 2, Helmut Mader Stiftung, Hrsg., 2008, S. 349 f.).
- 32 Als Transition wird ein Übergang bezeichnet, der im entwicklungspsychologischen Sinn auf verschiedenen Ebenen verarbeitet und bewältigt worden ist (s. Fthenakis/Walbiner, 2008b, S. 3). Zur Transitionsforschung s. auch Gröne, 2005, S. 46 ff.
- 33 Die gegenwärtige Forschung zu Scheidungsfolgen knüpft an Konzepte der Familiensystem- und Stresstheorie an. Das Scheidungsereignis wird als Stressor betont, der unterschiedliche Belastungen mit sich bringt und, je nach vorhandenen Ressourcen, unterschiedlich bewältigt werden kann. Die Scheidungs-Stress-Bewältigungs-Perspektive lenkt den Blick in diversen Perspektiven auf die unterschiedlichen Belastungen (Stressoren), mit denen Eltern und Kinder bei Trennung und Scheidung konfrontiert sein können (Walper/Krey, 2009, S. 718).